

## Bebauungsplan Nr. 30 A "Blumenstraße-Eisenbahn" der Stadt Emsdetten

### Rechtsgrundlagen

1. Die einschlägigen Bestimmungen des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253), zuletzt geändert durch Vertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II. S. 889).
2. § 81 BauO NW 1984 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 419 SGV NW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1992 (GV NW S. 467).
3. Die einschlägigen Bestimmungen der BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Vertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II. S. 889).
4. §§ 4 und 28 der GO NW in der Neufassung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475, SGV NW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1991 (GV NW S. 214).
5. Planzeichenverordnung 1990 vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I. S. 58).
6. WasserschutzgebietsVO Emsdetten vom 12.04.1976 der Wassergewinnungsanlage "Grevenor Damm".

### **Teil II: Textliche Festsetzungen**

#### **ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB**

##### **Allgemeines Wohngebiet (WA):**

1. Im "Allgemeinen Wohngebiet" gem. § 4 BauNVO sind gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB nur Wohngebäude mit max. 2 Wohnungen zulässig.

##### **Gewerbegebiet (GE):**

2. Gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 (4) BauNVO wird das festgesetzte GE-Gebiet zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung nach Betriebsarten gegliedert. Die eingetragenen Ziffern (= Abstandsklassen) beziehen sich auf die als Anhang zu den textlichen Festsetzungen beigefügte Abstandsliste der Betriebsarten vom 23.01.1990. Auf der GE-Fläche sind Betriebsarten, die unter die aufgeführten Ziffern fallen, sowie Betriebsarten mit ähnlichen Emissionsgraden unzulässig.

##### **Ausnahme gem. § 31 (1) BauGB**

- a) Betriebsarten der jeweils nächst niedrigeren Abstandsklasse können zugelassen werden, wenn der Immissionsschutz sichergestellt ist.

3. Gem. § 1 (5) BauNVO sind Einzelhandelsnutzungen im GE-Gebiet unzulässig.

##### **Ausnahme gem. § 31 (1) BauGB**

Zulässig sind für gewerbliche Betriebe und Handwerksbetriebe auf dem jeweiligen Betriebsgrundstück Verkaufs- und Ausstellungsflächen, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, wenn sich das Angebot auf an gleicher Stätte in Eigenproduktion erstellte Waren und Zubehörteile beschränkt und eine Verkaufsflächengröße von 200 qm Nutzfläche nicht überschritten wird.

4. Gem. § 1 (5) BauNVO sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 8 (3) Nr. 3 BauNVO nicht zulässig.



BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN gem.  
§ 9 (1) Nr. 2 BauGB

5. Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO sind nur als Garagen, überdachte Freisitze und Pergolen zulässig.

FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND IHRE NUTZUNG gem.  
§ 9 (1) Nr. 10 BauGB

6. Die zu den öffentlichen Verkehrsflächen gelegenen unbebauten Flächen der bebaubaren Grundstücke (Vorgärten) sind als Grünflächen zu gestalten. Sichtschützende Anlagen und Werbeanlagen dürfen im Bereich der Vorgärten nicht erstellt werden.

FLÄCHEN FÜR BESONDERE VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN  
UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES  
(BImSchG) SOWIE BAULICHE UND SONSTIGE TECHNISCHE VORKEHRUNGEN gem. § 9 (1)  
Nr. 24 BauGB

Primäre (aktive) Schallschutzmaßnahme:

7. Lärmschutzwand  
In dem durch entsprechendes Planzeichen ausgewiesenen Bereich muß eine Schallschutzwand eine Höhe von 2,50 m, gemessen Oberkante Fahrbahndecke des fertiggestellten Parkplatzes, aufweisen.

Sekundäre (passive) Schallschutzmaßnahmen:

- 8.1 Lärmbelastete Fläche "A"  
Fenster von Aufenthaltsräumen müssen an den Gebäudeseiten  
Ost - Schallschutzklasse 4  
Süd, Nord - Schallschutzklasse 3  
West - Schallschutzklasse 2  
entsprechen.
- 8.2 Lärmbelastete Fläche "B"  
Fenster von Aufenthaltsräumen müssen an den Gebäudeseiten  
Ost, Süd und Nord - Schallschutzklasse 3  
West - Schallschutzklasse 2  
entsprechen.
- 8.3 Lärmbelastete Fläche "C"  
Fenster von Aufenthaltsräumen müssen an den Gebäudeseiten  
Ost - Schallschutzklasse 3  
Süd, Nord und West - Schallschutzklasse 2  
entsprechen.
- 8.4 Lärmbelastete Fläche "D"  
Fenster von Aufenthaltsräumen müssen an den Gebäudeseiten  
Ost - Schallschutzklasse 3  
Süd u. Nord - Schallschutzklasse 2  
West - Schallschutzklasse 1  
entsprechen.



- 8.5 Lärmbelastete Fläche "E"  
Fenster von Aufenthaltsräumen müssen an den Gebäudeseiten  
Ost, Süd und Nord - Schallschutzklasse 2  
West - Schallschutzklasse 1  
entsprechen.
- 8.6 Lärmbelastete Fläche "F"  
Fenster von Aufenthaltsräumen müssen an den Gebäudeseiten  
Ost - Schallschutzklasse 2  
Süd, Nord und West - Schallschutzklasse 1  
entsprechen.
- 8.7 Lärmbelastete Fläche "G"  
Fenster von Aufenthaltsräumen müssen an den Gebäudeseiten  
Ost und Nord - Schallschutzklasse 2  
Süd und West - Schallschutzklasse 1  
entsprechen.
- 8.8 Lärmbelastete Fläche "H"  
Fenster von Aufenthaltsräumen müssen an allen Gebäudeseiten der Schallschutzklasse 2  
entsprechen.

Die Klassifizierungen der Schallschutzfenster müssen der VDI-Richtlinie 2719 entsprechen.

GRÜNFLÄCHE - SPORT - gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB i. V. m. FLÄCHEN FÜR DAS  
ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

9. Die öffentliche Grünfläche - Sport - ist mit einer durchgängigen Rahmeneingrünung von  
mind. 4,0 m Breite unter Berücksichtigung der Grundstückszufahrten mit standort-  
gerechten heimischen Gehölzen, fachgerecht zu bepflanzen.
10. Für Bepflanzungsmaßnahmen der textl. Festsetzungen 8 u. 11 sind Laubgehölze gem. der  
nachfolgend aufgeführten Pflanzliste zu verwenden. Die Gehölze sind dauerhaft zu  
erhalten und bei Ausfall zu ersetzen.
- Pflanzliste:  
Gehölze: Feldahorn, Moorbirke, Hainbuche, Hartriegel, Hasel, Weiß-Dorn, Pfaffen-  
hütchen, Esche, Espe, Schlehe, Stieleiche, Faulbaum, Hundsrose, Salweide,  
Holunder, Wasserschneeball, Spitzahorn, Winterlinde, Rotdorn, Mehlsbeere,  
Wildapfel
11. Die als "zu erhalten" gekennzeichnete Wallhecke ist dauerhaft zu unterhalten und bei  
Ausfall zu ersetzen.
12. Die Stellplatzanlagen sind mit mind. 1 großkronigen Laubbaum je vier Stellplätze zu über-  
kronen. Die Baumscheiben sind in einer Größe von mind. 2,50 x 2,50 m auszubilden.
13. Die Zufahrten und Parkflächen für Kfz-Verkehr sind wasserundurchlässig zu versiegeln.
14. Fuß- und Radwege sind in wassergebundener Form herzustellen.



15. Bei baulichen Anlagen innerhalb der Grünflächen - Sport - sind mindestens 80 % der Wandflächen dauerhaft mit Kletterpflanzen zu beranken.  
Je laufenden Meter Wandlänge ist mindestens 1 Pflanze zu setzen und zu erhalten.

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 21 BAUGB

16. Die gekennzeichnete Fläche ist mit Leitungsrechten zugunsten der Versorgungsträger (Stadtwerke Emsdetten ) belastet.

HÖHENENTWICKLUNG BAULICHER ANLAGEN gem. § 9 (2) BAUGB

17. Die Eingangshöhe (OK-Fertigfußboden) der Gebäude ist mit mind. 0,30 m und max. 0,60 m über Oberkante Gehwegniveau anzunehmen.  
Bei aneinander gebauten Gebäuden sind die Eingangshöhen sowie Trauf-/Firsthöhen aufeinander abzustimmen.

Teil III: Festsetzungen zur Gestaltung

Dächer:

1. In den Bereichen mit der Möglichkeit einer II-geschossigen Bebauung sind folgende Dachneigungen einzuhalten:
- |                              |           |
|------------------------------|-----------|
| bei I-geschossigen Gebäuden  | 35° - 48° |
| bei II-geschossigen Gebäuden | 25° - 30° |
2. Dachgauben sind im Planbereich unzulässig.
3. Drempel sind bei II-geschossigen Gebäuden unzulässig.  
Bei eingeschossigen Gebäuden darf der Drempel (gemessen OK-Rohdecke bis UK-Fußpfette) eine Höhe von 0,70 m nicht überschreiten.

EINFRIEDIGUNGEN

4. Zur Einfriedigung von Vorgärten sind nur offene Zäune oder Hecken bis zu 0,70 m Höhe zulässig.



## Anhang 1

## Abstandsliste 1990

| Abstands-<br>klasse | Abstand<br>in m | Lfd. Nr. | Nummer<br>(Spalte)<br>der<br>4. BImSchV | Betriebsart                                                                                                                                                                                                                                                 |
|---------------------|-----------------|----------|-----------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| I                   | 1500            | 1        | 1.1 (1)                                 | Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung 900 MW übersteigt                                                                                                         |
|                     |                 | 2        | 1.11 (1)                                | Anlagen zur Trockendestillation (z. B. Kokereien und Schwefelereien)                                                                                                                                                                                        |
|                     |                 | 3        | 3.2 (1)                                 | Anlagen zur Gewinnung von Rohsteinen                                                                                                                                                                                                                        |
|                     |                 | 4        | 4.1 (1)                                 | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen                                                                                                                                             |
|                     |                 | 5        | 4.1h (1)                                | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern                                                                                                                                                                                                      |
|                     |                 | 6        | 4.4 (1)                                 | Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölfraktionen, in Mineralöl-, Alkali- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin                              |
| II                  | 1000            | 7        | 1.14 (1)                                | Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle                                                                                                                                                                                                          |
|                     |                 | 8        | 2.14 (1 + 2)                            | Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien (*)                                                                                                                                                 |
|                     |                 | 9        | 3.1 (1)                                 | Anlagen zum Rosten, Schmelzen oder Sintern von Erzen                                                                                                                                                                                                        |
|                     |                 | 10       | 3.2 (1)                                 | Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenmetallen (Blei-, Zink- und Kupfererzschmelzen)                                                                                                                                                                          |
|                     |                 | 11       | 3.3 (1)                                 | Anlagen zur Stahlherstellung ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtabschmelzgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch lfd. Nr. 27 und 40)                                                                                                   |
|                     |                 | 12       | 3.15 (2)                                | Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Dampfessel, Containern) (*)                                                                                                                                                |
|                     |                 | 13       | 3.16 (1)                                | Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)                                                                                                                                                                         |
|                     |                 | 14       | 3.19 (2)                                | Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)                                                                                                                                                                                |
|                     |                 | 15       | 4.1 (1)                                 | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen                                                                                                                                            |
|                     |                 | 16       | 4.1b (1)<br>4.1c (1)                    | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichteisenmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumpulvern                                                |
|                     |                 | 17       | 4.1d (1)                                | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen                                                                                                                                                                                |
|                     |                 | 18       | 6.3 (1)                                 | Anlagen zur Herstellung von Holzfasern, Holzspanplatten oder Holzfasermatten                                                                                                                                                                                |
|                     |                 | 19       | 7.12 (1)                                | Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperreste oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden                                                              |
|                     |                 | 20       | 7.15 (1)                                | Kottrocknungsanlagen                                                                                                                                                                                                                                        |
|                     |                 | 21       | 10.18 (2)                               | Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Stabtriebwerken                                                                                                                                                                               |
|                     |                 | 22       | 10.19 (2)                               | Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)                                                                                                                                                                     |
| III                 | 700             | 23       | 1.1 (1)                                 | Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt<br>b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt |

## Betriebsart

Abstands-  
klasseAbstand  
in m

## Lfd. Nr.

Nummer  
(Spalte)  
der  
4. BImSchV

|     |     |    |             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|-----|-----|----|-------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| III | 700 | 24 | 1.12 (1)    | Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teerzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser                                                                                                                                                                                                                                                |
|     |     | 25 | 2.3 (1)     | Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|     |     | 26 | 2.4 (1)     | Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzsil oder Schamotte                                                                                                                                                                                                                                                     |
|     |     | 27 | 3.3 (1)     | Anlagen zur Stahlherstellung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabschmelzgewicht (*) (s. auch lfd. Nr. 11 und 40)                                                                                                                                                                                                                                         |
|     |     | 28 | 3.4 (1 + 2) | Anlagen zum Umschmelzen von Aluminat (s. auch lfd. Nr. 95 und 131)                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|     |     | 29 | 4.1a (1)    | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze                                                                                                                                                                                                                                                               |
|     |     | 30 | 4.1d (1)    | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|     |     | 31 | 4.1e (1)    | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|     |     | 32 | 4.6 (1)     | Anlagen zur Herstellung von Ruß                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|     |     | 33 | 4.11 (1)    | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|     |     | 34 | 7.19 (2)    | Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden                                                                                                                                                                                                                                                        |
|     |     | 35 | 7.24 (1)    | Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckertrüben oder Rohzucker                                                                                                                                                                                                                                                       |
|     |     | 36 | 8.1 (1)     | Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen                                                                                                                                                                                                                                                   |
|     |     | 37 | 8.8 (1)     | Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Konzentraten, Nitraten, Nitraten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll                                                                                                                                                 |
|     |     | 38 | -           | Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochschmelzschlacke)                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|     |     | 39 | -           | Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| IV  | 500 | 40 | 1.1 (1)     | Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW beträgt<br>b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt                                                                                                      |
|     |     | 41 | 1.7 (1)     | Kühlläume mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10 000 m³ oder mehr je Stunde                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|     |     | 42 | 1.8 (2)     | Elektromotoren einschließlich der Schalttafel der mit einer Überspannung von 220 kV oder mehr (*)                                                                                                                                                                                                                                                          |
|     |     | 43 | 1.9 (1)     | Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|     |     | 44 | 1.10 (1)    | Anlagen zum Briquetieren von Braun- oder Steinkohle                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|     |     | 45 | 2.8 (1)     | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas, auch soweit es als Abfall hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind                                                                                                                                                            |
|     |     | 46 | 2.11 (1)    | Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|     |     | 47 | 2.13 (2)    | Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenaustauschstoffen unter Verwendung von Zement                                                                                                                                                                                                                                                         |
|     |     | 48 | 2.15 (1)    | Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden |



| Abstands-<br>klasse | Abstand<br>in m | Lfd. Nr. | Nummer<br>(Spalte)<br>der<br>4. BImSchV | Betriebsart                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|---------------------|-----------------|----------|-----------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| IV                  | 500             | 49       | 3.3 (1)<br>3.7 (1)                      | Anlagen zur Stahlherzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Einschmelzen von Gubeisen (s. auch Lfd. Nr. 11 und 27) sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gubteile je Monat                   |
|                     |                 | 50       | 3.6 (1+2)<br>3.16 (1)<br>3.17 (2)       | Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren (*)                                                                                                                                                                                                                             |
|                     |                 | 51       | 3.11 (1)                                | Schmiede-, Hammer- und Fallwerke (*)                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|                     |                 | 52       | 3.14 (1+2)                              | Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 kW oder mehr                                                                                                                                                                                   |
|                     |                 | 53       | 4.1g (1)                                | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther                                                                                                                                                    |
|                     |                 | 54       | 4.1h (1)                                | Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen                                                                                                                                                                                                                                                               |
|                     |                 | 55       | 4.1k (1)                                | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen                                                                                                                                                                                                                                                  |
|                     |                 | 56       | 4.1m (1)                                | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk                                                                                                                                                                                                                                      |
|                     |                 | 57       | 4.5 (1)                                 | Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle                                                                                                                                                                                                        |
|                     |                 | 58       | 4.7 (1)                                 | Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile                                                                                                                                                       |
|                     |                 | 59       | 4.8 (1)                                 | Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde                                                                                                                                                                              |
|                     |                 | 60       | 5.1 (1)                                 | Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder behälterartigen Gegenständen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden                                                              |
|                     |                 | 61       | 5.3 (1)                                 | Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren oder Tränken von Glasfasern, Mineralfasern oder bahn- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Kunstharzen oder b) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde oder mehr |
|                     |                 | 62       | 5.4 (1)                                 | Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißen Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen                                                                                                                  |
|                     |                 | 63       | 5.5 (1)                                 | Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen                                                                                                                                                                                                                       |
|                     |                 | 64       | 5.8 (1)                                 | Anlagen zur Herstellung von behälterförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gussmassen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl                                        |
|                     |                 | 65       | 5.8 (2)                                 | Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt                                                     |
|                     |                 | 66       | 5.9 (2)                                 | Anlagen zur Herstellung von Heißbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln                                                                                                                                                                                         |
|                     |                 | 67       | 6.1 (1)                                 | Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen                                                                                                                                                                                                                        |

| Abstands-<br>klasse | Abstand<br>in m | Lfd. Nr. | Nummer<br>(Spalte)<br>der<br>4. BImSchV | Betriebsart                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|---------------------|-----------------|----------|-----------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| IV                  | 500             | 68       | 7.1 (1)                                 | Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit<br>a) 51 000 Hennenplätzen,<br>b) 102 000 Junghennenplätzen,<br>c) 102 000 Mastgeflügelplätzen,<br>d) 1 900 Mastschweinplätzen oder<br>e) 640 Sauenplätzen<br>oder mehr                                                                                                                                                                                                                              |
|                     |                 | 69       | 7.2 (1+2)                               | Anlagen zum Schlachten von<br>a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder<br>b) 4 000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere<br>je Woche                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| IV                  | 500             | 70       | 7.3 (1)                                 | Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|                     |                 | 71       | 7.8 (2)                                 | Anlagen zum Reinigen oder zum Entschämen von tierischen Därmen oder Mägen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|                     |                 | 72       | 7.7 (2)                                 | Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|                     |                 | 73       | 7.9 (1)                                 | Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln aus tierischen Extrakten aus den Schlachtabfällen, Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|                     |                 | 74       | 7.11 (1)                                | Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in<br>- Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg<br>- Fleisch verarbeitet werden, und<br>- Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden                                                                                                                                                                                                                                          |
|                     |                 | 75       | 7.21 (1)                                | Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|                     |                 | 76       | 7.23 (1)                                | Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|                     |                 | 77       | 7.25 (2)                                | Anlagen zur Trocknung von Grünfütter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grundfutter im landwirtschaftlichen Betrieb                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|                     |                 | 78       | 8.3 (1)                                 | Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|                     |                 | 79       | 8.11 (2)                                | Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Besetzen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand staub- oder feinstaubhaltig sind, mit Klappen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggen, Schaufeladegegeraten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgut oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt |
|                     |                 | 80       | -                                       | Deponien für Haus- und Sondermüll                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|                     |                 | 81       | -                                       | Autoklins (*)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|                     |                 | 82       | -                                       | Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| V                   | 300             | 83       | 1.3 (1+2)                               | Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|                     |                 | 84       | 1.9 (2)                                 | Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|                     |                 | 85       | 1.13 (1)<br>1.15 (1)                    | Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|                     |                 | 86       | 2.1 (2)                                 | Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|                     |                 | 87       | 2.2 (2)                                 | Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |



| Abstands-<br>klasse | Abstand<br>in m | Lfd. Nr. | Numer<br>(Spalte)<br>des<br>4. BImSchV | Betriebsart                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|---------------------|-----------------|----------|----------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| V                   | 300             | 88       | 2.3 (2)                                | Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralen, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker                                                                                                                                                                                                                                   |
|                     |                 | 89       | 2.9 (1)                                | Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|                     |                 | 90       | 2.7 (1)                                | Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m <sup>3</sup> oder mehr und die Besatzhöhe 300 kg oder mehr je m <sup>3</sup> Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden                |
|                     |                 | 91       | 2.10 (1)                               | Anlagen zur Herstellung von Perlit-Schiefer oder Ton                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|                     |                 | 92       | 2.12 (2)                               | Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m <sup>3</sup> oder mehr und die Besatzhöhe 300 kg oder mehr je m <sup>3</sup> Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden                |
|                     |                 | 93       | 2.14 (1 + 2)                           | Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen (*)                                                                                                                                                                                                                                  |
|                     |                 | 94       | 3.3 (2)<br>3.7 (2)                     | Anlagen zum Erhitzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußeisen je Monat |
|                     |                 | 95       | 3.4 (1 + 2)<br>3.8 (1)                 | Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle (s. auch lfd. Nrn. 28 und 131)                                                                                                                                                                                                         |
|                     |                 | 96       | 3.5 (1)                                | Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knuppeln, Platten oder Blechen, durch Flammen                                                                                                                                                                                                                           |
|                     |                 | 97       | 3.9 (1 + 2)                            | Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von Schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammprüsen                                                                                                                                                                                        |
|                     |                 | 98       | 3.12 (2)                               | Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)                                                                                                                                                                                        |
|                     |                 | 99       | 3.15 (2)                               | Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*)                                                                                                                                                                                                                                 |
|                     |                 | 100      | 3.18 (1)                               | Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)                                                                                                                                                                                                                                                          |
|                     |                 | 101      | 3.19 (2)                               | Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|                     |                 | 102      | 3.21 (1 + 2)                           | Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|                     |                 | 103      | 3.23 (1 + 2)                           | Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnespulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen                                                                                                             |
|                     |                 | 104      | 4.1 (1)                                | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)                                                                                                                                                                                                                                                               |
|                     |                 | 105      | 4.1 p (1)                              | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seilen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung                                                                                                                                                                                                                                                              |
|                     |                 | 106      | 4.2 (1 + 2)                            | Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden                                                                                                                                                                                                 |
|                     |                 | 107      | 4.3 (2)                                | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung                                                                                                                                                                                                                                       |
|                     |                 | 108      | 4.8 (2)                                | Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 0,5 t bis weniger als 1 t je Stunde                                                                                                                                                                                                                      |
|                     |                 | 109      | 4.9 (1 + 2)                            | Anlagen zum Erhitzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag                                                                                                                                                                                                                                                               |

| Abstands-<br>klasse | Abstand<br>in m | Lfd. Nr. | Numer<br>(Spalte)<br>des<br>4. BImSchV | Betriebsart                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|---------------------|-----------------|----------|----------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| V                   | 300             | 110      | 4.10 (2)                               | Anlagen zur Herstellung von Firnis, Lacken oder Druckfarben mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|                     |                 | 111      | 5.1 (2)                                | Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 15 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingebracht werden                                                                                                                                      |
|                     |                 | 112      | 5.2 (1 + 2)                            | Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen                                                                                                                                                                                                                                                          |
|                     |                 | 113      | 5.3 (2)                                | Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren bahnen- oder tafelförmiger Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde                                                                                                                                                      |
|                     |                 | 114      | 5.11 (2)                               | Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen oder zum Ausschäumen von Hohlkörpern mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten                                                                                                                                            |
|                     |                 | 115      | 6.2 (1 + 2)                            | Anlagen, die aus einer oder mehreren Papiermaschinen sowie Maschinen zur Herstellung von Papier, Karton, Pappe oder Wellpappe bestehen (*)                                                                                                                                                                                                                                                             |
|                     |                 | 116      | 7.1 (1)                                | Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit<br>a) 14 000 bis weniger als 31 000 Hennenplätzen,<br>b) 28 000 bis weniger als 102 000 Junghehenplätzen,<br>c) 28 000 bis weniger als 102 000 Mastgeflügelplätzen,<br>d) 525 bis weniger als 1 900 Mastschweineplätzen oder<br>e) 115 bis weniger als 640 Sauenplätzen<br>auch soweit nicht genehmigungsbedürftig |
|                     |                 | 117      | 7.4 (2)                                | Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|                     |                 | 118      | 7.8 (1)                                | Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|                     |                 | 119      | 7.10 (1)                               | Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 99 erfaßt werden                                                                                                                                                                                                                 |
|                     |                 | 120      | 7.13 (2)                               | Anlagen zum Trocknen, Einsätzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|                     |                 | 121      | 7.14 (2)                               | Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|                     |                 | 122      | 7.22 (2)                               | Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|                     |                 | 123      | 7.29 (2)                               | Anlagen zum Rosten von Kaffee mit einer Leistung von 15 kg oder mehr je Stunde                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|                     |                 | 124      | 7.30 (2)                               | Anlagen zum Rosten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakao oder Nüssen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|                     |                 | 125      | 7.31 (2)                               | Anlagen zur Herstellung von Lakritz oder Schokolade                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|                     |                 | 126      | 7.32 (2)                               | Anlagen zur Herstellung von Milchpulver                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|                     |                 | 127      | 8.4 (1 + 2)                            | Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet werden sowie Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, jeweils mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde                                                       |
|                     |                 | 128      | 8.5 (1)                                | Kompostwerke                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|                     |                 | 129      | 9.10 (1)                               | Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen i. S. von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt                                                                                                                                 |



| Abstands-<br>klasse | Abstand<br>in m | Lfd. Nr. | Nummer<br>(Spalte)<br>der<br>4. BImSchV | Betriebsart                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|---------------------|-----------------|----------|-----------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| V                   | 300             | 130      | 10.7 (2)                                | Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen<br>- weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder<br>- ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird                                                        |
|                     |                 | 131      | 10.8 (2)                                | Anlagen zur Herstellung von Bauteilschutz, Reinigung-, Holzschutz- oder Klebmitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden                                                                              |
|                     |                 | 132      | 10.9 (2)                                | Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen                                                                                                                                                                                                                            |
|                     |                 | 133      | 10.12 (2)                               | Anlagen zum automatischen Befüllen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2.500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)                                                                                                                                                                                              |
|                     |                 | 134      | 10.14 (2)                               | Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 kW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schälwerke                                                                                                                                                                                                                                 |
|                     |                 | 135      | -                                       | Abwasserbehandlungsanlagen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|                     |                 | 136      | -                                       | Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton und Lehm                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|                     |                 | 137      | -                                       | Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten                                                                                                                                                                                                                                                               |
|                     |                 | 138      | -                                       | Erdaushub- oder Bauschuttdeponien                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|                     |                 | 139      | -                                       | Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|                     |                 | 140      | -                                       | Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|                     |                 | 141      | -                                       | Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|                     |                 | 142      | -                                       | Preßwerke (*)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|                     |                 | 143      | -                                       | Stab- oder Drahtziehereien (*)                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|                     |                 | 144      | -                                       | Schermaschinenbau                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|                     |                 | 145      | -                                       | Emailieranlagen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|                     |                 | 146      | -                                       | Schrottplätze                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|                     |                 | 147      | -                                       | Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienst (*)                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|                     |                 | 148      | -                                       | Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| VI                  | 200             | 149      | 2.9 (2)                                 | Anlagen zum fabrikmäßigen Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure                                                                                                                                                                                                                                |
|                     |                 | 150      | 2.10 (2)                                | Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m <sup>3</sup> oder mehr und die Besatzdichte weniger als 300 kg/m <sup>3</sup> Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abfuhrführung betrieben werden |
|                     |                 | 151      | 3.4 (1 + 2)                             | Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1.000 kg (s. auch Lfd. Nrn. 28 und 95)                                                                                                                                                                                                                         |
|                     |                 | 152      | 3.8 (2)                                 | Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhilfenahme von 2 Meganewton oder mehr bestehen                                                                                                                                                                                                                                 |
|                     |                 | 153      | 3.10 (2)                                | Anlagen zur fabrikmäßigen Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen                                                                                                                                                                                                    |
|                     |                 | 154      | 3.20 (2)                                | Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stahlbaukonstruktionen, Werkstücken für Stahlbaukonstruktionen oder Blechteilen mit Strahlmitteln, ausgenommen Anlagen, die geschlossen sind und bei denen das Strahlmittel im Kreislauf gefahren wird                                                                                                 |

| Abstands-<br>klasse | Abstand<br>in m | Lfd. Nr. | Nummer<br>(Spalte)<br>der<br>4. BImSchV | Betriebsart                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|---------------------|-----------------|----------|-----------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| VI                  | 200             | 155      | 3.7 (2)                                 | Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Anlinen zu<br>a) Formmassen (z. B. Harzmatte oder Faser-Formmassen) oder<br>b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden,<br>für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau |
|                     |                 | 156      | 5.10 (2)                                | Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifschleiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel                                                                                                                                                                                                                                                              |
|                     |                 | 157      | 7.1 (1)                                 | Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit<br>a) 12.000 bis weniger als 14.000 Hennenplätzen,<br>b) 8.000 bis weniger als 28.000 Junghennenplätzen,<br>c) 8.000 bis weniger als 28.000 Mastgeflügelplätzen<br>d) 102 bis weniger als 525 Mastschweinplätze oder<br>e) 40 bis weniger als 175 Sauenplätze<br>auch soweit nicht genehmigungsbedürftig                    |
|                     |                 | 158      | 7.5 (2)                                 | Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen<br>- Anlagen in Gaststätten<br>- Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1.000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche                                                                                                                                                                                                                |
|                     |                 | 159      | 7.20 (2)                                | Anlagen zum Trocknen von Getreide, Maltz oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Getreide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb                                                                                                                                                                                                                      |
|                     |                 | 160      | 7.21 (2)                                | Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|                     |                 | 161      | 7.27 (2)                                | Melassebrennereien, Bierrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5.000 hl Bier oder mehr je Jahr                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|                     |                 | 162      | 7.28 (1)                                | Anlagen zur Herstellung von Speisewürsten aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|                     |                 | 163      | 10.10 (2)<br>10.11 (2)                  | Anlagen zum Färben oder Bleichen von Töcken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Farbschleimern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen, einschließlich der Spannfahnenanlagen, die unter erhöhtem Druck betriebl werden                                                                                                                                                                        |
|                     |                 | 164      | 10.13 (2)                               | Automatische Autowaschanlagen (*)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|                     |                 | 165      | 10.15 (2)                               | Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 kW oder mehr                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|                     |                 | 166      | -                                       | Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anlagern                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|                     |                 | 167      | -                                       | Maschinenfabriken oder Härtereien                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|                     |                 | 168      | -                                       | Pressereien oder Stanzereien (*)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|                     |                 | 169      | -                                       | Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|                     |                 | 170      | -                                       | Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|                     |                 | 171      | -                                       | Zimmerereien (*)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|                     |                 | 172      | -                                       | Fleischerlegetriebe ohne Verarbeitung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|                     |                 | 173      | -                                       | Auslieferungsläger für Tiefkühlkost (*)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|                     |                 | 174      | -                                       | Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|                     |                 | 175      | -                                       | Margarine- oder Kunstspeisefabriken                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|                     |                 | 176      | -                                       | Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilchherzeugung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |



# E 7 · Abstandserlaß

| Abstands-<br>klasse | Abstand<br>in m | Lfd. Nr. | Nummer<br>(Spalte)<br>der<br>4. BImSchV | Betriebsart                                                                                                                                                                                                                                             |
|---------------------|-----------------|----------|-----------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| VI                  | 200             | 177      | -                                       | Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personen-<br>verkehrs (*)                                                                                                                                                                                     |
|                     |                 | 178      | -                                       | Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei<br>Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t<br>Schüttgut je Tag bewegt werden können, ausgenom-<br>men Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem<br>Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb |
|                     |                 | 179      | 2.8 (2)                                 | Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von<br>Abfallerzeugnissen auf Maschinen                                                                                                                                                                   |
|                     |                 | 180      | 7.4 (2)                                 | Betriebe zur Herstellung von Fertigerzeugnissen (Kanti-<br>nendienste, Catering-Betriebe)                                                                                                                                                               |
|                     |                 | 181      | -                                       | Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schlei-<br>fereien                                                                                                                                                                                        |
| VII                 | 100             | 182      | -                                       | Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne<br>Verwendung von Phenolharzen                                                                                                                                                                        |
|                     |                 | 183      | -                                       | Autolackierereien                                                                                                                                                                                                                                       |
|                     |                 | 184      | -                                       | Tischlereien oder Schreinerereien                                                                                                                                                                                                                       |
|                     |                 | 185      | -                                       | Tapetenfabriken, die nicht durch Lfd. Nrn. 112 oder 113<br>erfaßt werden                                                                                                                                                                                |
|                     |                 | 186      | -                                       | Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern<br>oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder<br>Schuhfabriken                                                                                                                                        |
|                     |                 | 187      | -                                       | Kompostierungsanlagen                                                                                                                                                                                                                                   |
|                     |                 | 188      | -                                       | Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Indu-<br>strierwatte oder Putzwolle                                                                                                                                                                       |
|                     |                 | 189      | -                                       | Spinnereien oder Weberereien                                                                                                                                                                                                                            |
|                     |                 | 190      | -                                       | Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von<br>Textilien                                                                                                                                                                                           |
|                     |                 | 191      | -                                       | Großwaschereien oder große chemische Reinigungs-<br>anlagen                                                                                                                                                                                             |
|                     |                 | 192      | -                                       | Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegra-<br>fie- oder Elektrogeräteaues sowie der herstellenden elek-<br>tronischen oder feimechanischen Industrie                                                                                        |
|                     |                 | 193      | -                                       | Bauhöfe                                                                                                                                                                                                                                                 |
|                     |                 | 194      | -                                       | Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung                                                                                                                                                                                                                    |
|                     |                 | 195      | -                                       | Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten                                                                                                                                                                                                                      |
|                     |                 | 196      | -                                       | Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weni-<br>ger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden                                                                                                                                               |



## Bebauungsplan Nr. 30 A "Blumenstraße-Eisenbahn" der Stadt Emsdetten

### Rechtsgrundlagen

1. Die einschlägigen Bestimmungen des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253), zuletzt geändert durch Vertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II. S. 889).
2. § 81 BauO NW 1984 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 419 SGV NW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1992 (GV NW S. 467).
3. Die einschlägigen Bestimmungen der BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Vertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II. S. 889).
4. §§ 4 und 28 der GO NW in der Neufassung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475, SGV NW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1991 (GV NW S. 214).
5. Planzeichenverordnung 1990 vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I. S. 58).
6. WasserschutzgebietsVO Emsdetten vom 12.04.1976 der Wassergewinnungsanlage "Grevenener Damm".

### Teil II: Textliche Festsetzungen

#### ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

##### Allgemeines Wohngebiet (WA):

1. Im "Allgemeinen Wohngebiet" gem. § 4 BauNVO sind gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB nur Wohngebäude mit max. 2 Wohnungen zulässig.

##### Gewerbegebiet (GE):

2. Gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 (4) BauNVO wird das festgesetzte GE-Gebiet zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung nach Betriebsarten gegliedert. Die eingetragenen Ziffern (= Abstandsklassen) beziehen sich auf die als Anhang zu den textlichen Festsetzungen beigefügte Abstandsliste der Betriebsarten vom 23.01.1990. Auf der GE-Fläche sind Betriebsarten, die unter die aufgeführten Ziffern fallen, sowie Betriebsarten mit ähnlichen Emissionsgraden unzulässig.

##### Ausnahme gem. § 31 (1) BauGB

- a) Betriebsarten der jeweils nächst niedrigeren Abstandsklasse können zugelassen werden, wenn der Immissionsschutz sichergestellt ist.

3. Gem. § 1 (5) BauNVO sind Einzelhandelsnutzungen im GE-Gebiet unzulässig.

##### Ausnahme gem. § 31 (1) BauGB

Zulässig sind für gewerbliche Betriebe und Handwerksbetriebe auf dem jeweiligen Betriebsgrundstück Verkaufs- und Ausstellungsflächen, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, wenn sich das Angebot auf an gleicher Stätte in Eigenproduktion erstellte Waren und Zubehörteile beschränkt und eine Verkaufsflächengröße von 200 qm Nutzfläche nicht überschritten wird.

4. Gem. § 1 (5) BauNVO sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 8 (3) Nr. 3 BauNVO nicht zulässig.



**BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB**

5. Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO sind nur als Garagen, überdachte Freisitze und Pergolen zulässig.

**FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND IHRE NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB**

6. Die zu den öffentlichen Verkehrsflächen gelegenen unbebauten Flächen der bebaubaren Grundstücke (Vorgärten) sind als Grünflächen zu gestalten. Sichtschützende Anlagen und Werbeanlagen dürfen im Bereich der Vorgärten nicht erstellt werden.

**FLÄCHEN FÜR BESONDERE VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BImSchG) SOWIE BAULICHE UND SONSTIGE TECHNISCHE VORKEHRUNGEN gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB**

**Primäre (aktive) Schallschutzmaßnahme:**

7. **Lärmschutzwand**  
In dem durch entsprechendes Planzeichen ausgewiesenen Bereich muß eine Schallschutzwand eine Höhe von 2,50 m, gemessen Oberkante Fahrbahndecke des fertiggestellten Parkplatzes, aufweisen.

**Sekundäre (passive) Schallschutzmaßnahmen:**

- 8.1 **Lärmbelastete Fläche "A"**  
Fenster von Aufenthaltsräumen müssen an den Gebäudeseiten  
Ost - Schallschutzklasse 4  
Süd, Nord - Schallschutzklasse 3  
West - Schallschutzklasse 2  
entsprechen.
- 8.2 **Lärmbelastete Fläche "B"**  
Fenster von Aufenthaltsräumen müssen an den Gebäudeseiten  
Ost, Süd und Nord - Schallschutzklasse 3  
West - Schallschutzklasse 2  
entsprechen.
- 8.3 **Lärmbelastete Fläche "C"**  
Fenster von Aufenthaltsräumen müssen an den Gebäudeseiten  
Ost - Schallschutzklasse 3  
Süd, Nord und West - Schallschutzklasse 2  
entsprechen.
- 8.4 **Lärmbelastete Fläche "D"**  
Fenster von Aufenthaltsräumen müssen an den Gebäudeseiten  
Ost - Schallschutzklasse 3  
Süd u. Nord - Schallschutzklasse 2  
West - Schallschutzklasse 1  
entsprechen.



- 8.5 Lärmbelastete Fläche "E"  
Fenster von Aufenthaltsräumen müssen an den Gebäudeseiten  
Ost, Süd und Nord - Schallschutzklasse 2  
West - Schallschutzklasse 1  
entsprechen.
- 8.6 Lärmbelastete Fläche "F"  
Fenster von Aufenthaltsräumen müssen an den Gebäudeseiten  
Ost - Schallschutzklasse 2  
Süd, Nord und West - Schallschutzklasse 1  
entsprechen.
- 8.7 Lärmbelastete Fläche "G"  
Fenster von Aufenthaltsräumen müssen an den Gebäudeseiten  
Ost und Nord - Schallschutzklasse 2  
Süd und West - Schallschutzklasse 1  
entsprechen.
- 8.8 Lärmbelastete Fläche "H"  
Fenster von Aufenthaltsräumen müssen an allen Gebäudeseiten der Schallschutzklasse 2  
entsprechen.

Die Klassifizierungen der Schallschutzfenster müssen der VDI-Richtlinie 2719 entsprechen.

#### GRÜNFLÄCHE - SPORT - gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB i. V. m. FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

9. Die öffentliche Grünfläche - Sport - ist mit einer durchgängigen Rahmeneingrünung von mind. 4,0 m Breite unter Berücksichtigung der Grundstückszufahrten mit standortgerechten heimischen Gehölzen, fachgerecht zu bepflanzen.
10. Für Bepflanzungsmaßnahmen der textl. Festsetzungen 9 u. 12 sind Laubgehölze gem. der nachfolgend aufgeführten Pflanzliste zu verwenden. Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen.
- Pflanzliste:  
Gehölze: Feldahorn, Moorbirke, Hainbuche, Hartriegel, Hasel, Weiß-Dorn, Pfaffenhütchen, Esche, Espe, Schlehe, Stieleiche, Faulbaum, Hundsrose, Salweide, Holunder, Wasserschneeball, Spitzahorn, Winterlinde, Rotdorn, Mehlbeere, Wildapfel
11. Die als "zu erhalten" gekennzeichnete Wallhecke ist dauerhaft zu unterhalten und bei Ausfall zu ersetzen.
12. Die Stellplatzanlagen sind mit mind. 1 großkronigen Laubbaum je vier Stellplätze zu überkronen. Die Baumscheiben sind in einer Größe von mind. 2,50 x 2,50 m auszubilden.
13. Die Zufahrten und Parkflächen für Kfz-Verkehr sind wasserundurchlässig zu versiegeln.
14. Fuß- und Radwege sind in wassergebundener Form herzustellen.



15. Bei baulichen Anlagen innerhalb der Grünflächen - Sport - sind mindestens 80 % der Wandflächen dauerhaft mit Kletterpflanzen zu beranken.  
Je laufenden Meter Wandlänge ist mindestens 1 Pflanze zu setzen und zu erhalten.

#### MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 21 BAUGB

16. Die gekennzeichnete Fläche ist mit Leitungsrechten zugunsten der Versorgungsträger (Stadtwerte Emsdetten ) belastet.

#### HÖHENENTWICKLUNG BAULICHER ANLAGEN gem. § 9 (2) BAUGB

17. Die Eingangshöhe (OK-Fertigfußboden) der Gebäude ist mit mind. 0,30 m und max. 0,60 m über Oberkante Gehwegniveau anzunehmen.  
Bei aneinander gebauten Gebäuden sind die Eingangshöhen sowie Trauf-/Firsthöhen aufeinander abzustimmen.

#### Teil III: Festsetzungen zur Gestaltung

##### Dächer:

1. In den Bereichen mit der Möglichkeit einer II-geschossigen Bebauung sind folgende Dachneigungen einzuhalten:  

|                              |           |
|------------------------------|-----------|
| bei I-geschossigen Gebäuden  | 35° - 48° |
| bei II-geschossigen Gebäuden | 25° - 30° |
2. Dachgauben sind im Planbereich unzulässig.
3. Drempel sind bei II-geschossigen Gebäuden unzulässig.  
Bei eingeschossigen Gebäuden darf der Drempel (gemessen OK-Rohdecke bis UK-Fußpfette) eine Höhe von 0,70 m nicht überschreiten.

#### EINFRIEDIGUNGEN

4. Zur Einfriedigung von Vorgärten sind nur offene Zäune oder Hecken bis zu 0,70 m Höhe zulässig.